



Rheinischer  
Landwirtschafts-Verband e.V.

# Haftung rund um die Pferdehaltung

---

Tagung für Pferdebetriebe des Pferdesportverbandes Rheinland e.V.  
und der LK NRW in Langenfeld

Rechtsanwalt Rainer Friemel, RLV Bonn

# 0. Themenübersicht

1. Wissenswertes über die BG
2. Schadensersatzfragen
3. Vertragsgestaltungen

## 1.1. Wissenswertes über die BG

### **Leistungen durch die BG:**

Unfallverhütung (Beratung und Überprüfung) und  
Unfallentschädigung (Rehabilitation und Geldleistungen)

Versicherungsschutz für Arbeitsunfälle im Betrieb,  
Wegeunfälle zwischen Wohnung und Betrieb sowie bei  
Berufskrankheiten

### **Folge:**

Haftungsfreistellung des Unternehmens von  
Schadensersatzansprüchen seiner Mitarbeiter

## 1.2. Wissenswertes über die BG

### Weitere Folgen:

BG tritt im vorgenannten Rahmen immer ein

Eintrittspflicht der BG auch bei geschädigten Aushilfskräften, Nachbarn, Bekannten, die z.B. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe auf dem Betrieb unentgeltlich tätig sind

## 2.1. Schadensersatzfragen

### Haftung des Pferdehalters (Tierhalterhaftung)

Tierhalterhaftung für eigene Tiere (§ 833 BGB):  
verschuldensunabhängig , es sei denn, Tiere dienen dem  
Erwerb

Dann nur Haftung, wenn Tierhalter die ordnungsgemäße  
Beaufsichtigung nicht nachweisen kann





# 2.2. Schadensersatzfragen

# Wann dienen Pferde dem Erwerb?

Erwerb heißt jede auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete Tätigkeit!

Pferde können gleichzeitig Nutz- wie Luxustiere sein, entscheidend ist dann der Schwerpunkt der Nutzung.

## Beispiele aus der Rechtsprechung:

## Zuchtpferde (+)

## Pferd des Reitvereins (-)

# Trabrennpferd (+)

## Schul-/Mietpferd (+)

# Privates Reitpferd (-)

# Eingestalltes Pensionspferd (-)

## 2.3. Schadensersatzfragen

### Beweislast:

Tierhalter trägt die Beweislast, d.h. er muss beweisen, dass das Tier zum Erwerb dient (Nutztiereigenschaft) und er die ordnungsgemäße Beaufsichtigung nachweisen kann

Unklarheiten gehen zu Lasten des Halters!

### Beispiele:

- Schaden durch entwichene Tiere - Halter muss nachweisen, dass er am Entweichen keine Schuld trägt (etwa weil Weidezäune regelmäßig kontrolliert werden)
- Auswahl geeigneter Tiere (etwa für Reitunterricht) ebenfalls entscheidend

## 2.4. Schadensersatzfragen

### Haftung des Tierhüters (Tierhüterhaftung)

Tierhüterhaftung für Pensionstiere (§ 834 BGB):  
Tierhüter ist rechtlich dem Erwerbstierhalter gleichgestellt

Verschuldensunabhängige Haftung dann, wenn Tierhüter  
die ordnungsgemäße Beaufsichtigung und die  
Nutztiereigenschaft nicht nachweisen kann

Deshalb:  
Betriebshaftpflicht sollte Tierhalter- und Tierhüterhaftung  
mit umfassen

Versichert sind allerdings regelmäßig nur Schäden, die  
Tiere gegenüber Dritten verursacht haben

## 2.5. Schadensersatzfragen

### Abgrenzung Tierhalter/Tierhüter:

Tierhalter ist derjenige, der darüber entscheidet, ob Dritte der von einem Tier ausgehenden, nur unzulänglich beherrschbaren Gefahr ausgesetzt werden

Eigentum am Tier nicht entscheidend, eher wer Kosten für Unterhaltung des Pferdes trägt

#### Daher:

Bei Pensionspferden Einstaller eher Tierhalter  
Bei Schul- bzw. Mietpferden eher der Landwirt

## 2.6. Schadensersatzfragen

**Tierhalter/Tierhüter haften gesamtschuldnerisch:**

Im Schadensfall haften Tierhalter & Tierhüter gemeinsam gegenüber geschädigtem Dritten - alternative vertragliche Regelungen sinnvoll und geboten!

Haftung zwischen Tierhalter und Tieraufseher richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Bestimmungen!

Beispiel:

Ist der Tierhüter Verletzter, haftet der Halter nach § 833 BGB

**Aber:** Mitverschulden des Tierhüters wird vermutet, kann sich aber entlasten (Beweislast)

## 2.7. Schadensersatzfragen

### Obhutsschäden

Schäden an Sachen des Einstellers (hierzu zählen etwa die Reitausrüstung , aber auch das Pferd selbst) sind regelmäßig nicht über Betriebshaftpflicht abgesichert

### Daher:

Soweit möglich Haftungsausschlüsse im Vertrag vereinbaren

Abschluss einer sog. Obhutsschadenversicherung



## 2.8. Schadensersatzfragen

### Fazit:

Pensionspferdehalter sind diversen Haftungsrisiken ausgesetzt, die nicht unwesentliche Schadensersatzansprüche der Geschädigten auslösen können

Stets auf ausreichenden Versicherungsschutz achten, insbesondere bei betrieblichen Veränderungen



## 3.1. Vertragsgestaltungen

Folgende Verträge/Vertragselemente sind von Bedeutung:

- Pferdeboxenmietvertrag
- Pferdebetreuungsvertrag
- Nutzungsvertrag Reitanlagen
- Kaufvertrag Futter, Einstreu etc.

In der Praxis werden diese vier Verträge/Vertragsteile regelmäßig in einem Vertrag zusammengefasst, der dann insgesamt umsatzsteuerpflichtig ist!

## 3.2. Vertragsgestaltungen

**Besonderheiten beim Element Kaufvertrag:**  
Gewährleistung der Ware als Naturprodukt

Verkauft wie besichtigt (verdeckte Mängel nicht bekannt)

Beschränkung der Sachmängelhaftung auf ein Jahr / kein Ausschluss bei Körperschäden und Schadensersatzansprüchen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

### 3.3. Vertragsgestaltungen

Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung aller in Betracht kommenden Risiken

- für das Pferd, die mitgebrachte Ausstattung und das Zubehör
- sowie vor allem im Hinblick auf die von dem Pferd angerichteten Schäden beim Landwirt oder Aushilfskräften

dem Einstaller zugewiesen



## 3.4. Vertragsgestaltungen

Wichtig:

Haftungsfreistellung des Landwirts durch Einstaller für  
Schäden Dritter

Ausschluss von Schadens- und Ersatzansprüchen des  
Einstallers gegenüber Landwirt

## 3.5. Vertragsgestaltungen

Problem:

Bei mehrfacher Verwendung einer formularmäßigen Haftungsausschussklausel handelt es sich in der Regel um allgemeine Geschäftsbedingungen, die die Haftung nur begrenzt ausschließen können

Ausschluss unzulässig bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

## 3.6. Vertragsgestaltungen

Lösung:

Haftungsausschussklauseln werden immer auf den Einzelfall angewendet

Daher keine Blanko-Verträge verwenden, sondern jeden Vertrag individuell anfertigen

Aber:

Grenze zwischen Blanko-Verträgen und den individuell angefertigten Verträgen fließend und immer eine Frage des Einzelfalls



## 3.7. Vertragsgestaltungen

Daher:

Nutzen Sie das Beratungsangebot der RLV-Kreisbauernschaften, indem Sie Ihre Verträge überprüfen bzw. sich neue aktualisierte Verträge für Ihren Betrieb ausarbeiten lassen

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

